

HH-Basalt- und Diabaswerk GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen -

Sehr geehrte Kunden,

nachfolgend geben wir Ihnen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen bekannt. Diese sollen dazu dienen, unsere Geschäftsbeziehung für beide Seiten klar und transparent zu machen und – sollte es doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen – einen Leitfaden für die Konfliktlösung bieten.

Wir sprechen Sie in diesen AGB als „Kunde“ an oder direkt mit „Sie“, „Ihnen“, etc.

Bitte beachten Sie: Die Texte in den grau unterlegten Umrandungen – wie dieser Textabschnitt – stellen keinen Vertragsinhalt dar, sondern dienen nur der Erläuterung.

§ 1 Geltungsbereich; Form

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) werden durch Auftragserteilung oder Auftragsannahme Vertragsbestandteil. Sie gelten ausschließlich. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unserem Kunden, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht noch einmal ausdrücklich erwähnt werden.
- (2) AGB unserer Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Sie auf eigene Geschäftsbedingungen verweisen; es sei denn, Sie widersprechen unseren AGB ausdrücklich und in Textform außerhalb Ihrer eigenen AGB, und diese werden von uns in Textform bestätigt.
- (3) Diese AGB gelten nur für Kunden, die Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind – nicht jedoch für Verbraucher.
- (4) Im Einzelfall mit Ihnen getroffene, individuelle Vereinbarungen haben immer Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (2) Ihre Bestellungen sind stets verbindlich, wir können diese innerhalb von zwei Wochen annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- (3) Die Übernahme aller Aufträge erfolgt unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit aus eigener Erzeugung. Unvorhergesehene Fabrikationshindernisse, Betriebsstörungen, Laderaum- und Rohstoffmangel, sowie Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich angemessener Anlaufzeit hinauszuschieben.
- (4) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
- (5) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten.
- (6) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist

Bitte bedenken Sie: Alle wesentlichen Vereinbarungen sollten wir immer mindestens in Textform treffen. Das vermeidet Missverständnisse und erhöht für beide Seiten die Rechtssicherheit.

§ 2 Angebote und Lieferfristen

- (1) Unsere mindestens in Textform gemachten Angebote sind für uns 3 Wochen ab Angebotsdatum ver-

§ 3 Preise und Nebenkosten

- (1) Soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, gelten unsere Listenpreise und die Tarife für Schüttgüter, die Sie hier [<http://www.hh-gruppe.de/basalt-diabas/downloads>] abrufen können. Alle Preis- und Frachtabgaben erfolgen rein netto. Die Mehrwertsteuer wird in jeweiliger gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet und in unseren Rechnungen ausgewiesen.

Der Berechnung liegt, soweit nichts anderes vereinbart, das an der Versandstelle ermittelte Gewicht zugrunde. Bei ausnahmsweise vereinbarter Abrechnung nach Raummaß bzw. Stück oder Menge (Säulenbasalt) gilt das Abgangsmaß.

- (2) Frankopreise gelten vorbehaltlich der Richtigkeit der zugrunde gelegten Frachtdistanz und Frachttarife. Sie beinhalten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, keine Zuschläge für Umwege, Kleinbahnen, Solo-, Allrad- oder sonstige Spezialfahrzeuge und andere in den Frachttarifen vorgesehene Nebengebühren und Zuschläge. Zwischenzeitliche Frachterhöhungen gehen zu Lasten des Kunden und berechtigen uns, ebenso wie unverschuldete Irrtümer in der Frachtermittlung, zur entsprechenden Berichtigung des Franko-Verkaufspreises. Bei Vertragsschluss noch nicht bekannte oder berechenbare Nebengebühren oder Abgaben dürfen von uns zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Frankopreise basieren grundsätzlich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, auf der Möglichkeit der Lieferung in vollen Ladungen der günstigsten Tarifklasse nach unserer Wahl. Bei Lieferung mit Solofahrzeugen oder nur teilbeladenen Transportmitteln werden Zuschläge in Rechnung gestellt.

Preise für Frankolieferungen gelten unter Vorbehalt freier und zumutbarer Verkehrswege und Verfügbarkeit der Transportmittel. Bei Baustellenlieferungen etc. müssen die Abladestelle durch normale Lastzüge mit eigener Kraft gut erreichbar sein und Wende- bzw. direkte Abfahrtsmöglichkeit ohne Umwege bestehen. Ist die Zufahrt behindert, so hat Entladung an der Stelle zu erfolgen, bis zu der das Fahrzeug ohne fremde Hilfe ungehindert gelangen und leer wegfahren kann. Die Entladung hat in allen Fällen mit geeigneten Mitteln unverzüglich nach Ankunft durch den Kunden zu erfolgen. Frachtzuschläge, die durch Wartezeiten (Überschreitung der tariflichen oder gesetzlichen Entladezeiten) entstehen, trägt der Kunde. Die Kosten etwaiger Zwischentransporte, Umladekosten sowie ein Verfahren der Ware auf der Baustelle sind in den Transportkosten nicht enthalten und werden dem Kunden gesondert berechnet.

- (3) Werden Festpreise vereinbart, so behalten wir uns vor, für Lieferungen, die später als sechs Monate

nach Vertragsabschluss erfolgen, die Preise um inzwischen eingetretene Lohn- und Materialkostensteigerungen anzuheben. Frachtänderungen, die zwischen Vertragsabschluss und Lieferung infolge von Veränderungen der offiziellen LKW-, Waggon- oder Schiffsfrachten eintreten, gehen, auch bei Festpreisvereinbarungen, zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für gesetzliche Kleinwasserzuschläge bei Schiffs- bzw. Schiffszwischentransporten.

§ 4 Erfüllungsort und Lieferbedingungen; Annahme

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung, auch bei vereinbarter Frankolieferung, ist die jeweilige Verladestelle.
- (2) Der Transport der Ware erfolgt in jedem Falle auf Gefahr des Kunden; die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe an den Kunden oder mit der Übergabe an den jeweiligen Spediteur oder mit Verladung zum Zwecke der Auslieferung über. Dies gilt auch bei der Vereinbarung von Frankopreisen.
- (3) Eine Transportversicherung wird nur bei besonderem schriftlichen Auftrag gegen Berechnung der Versicherungskosten abgeschlossen.
- (4) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Evtl. weitere gesetzliche Ansprüche (angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt.

§ 5 Zahlung

- (1) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Abnahme der Ware ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Erfüllungsort für die Zahlungen ist Wetzlar.
- (2) Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn Sie ihnen nicht innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungsdatum in Textform widersprechen.
- (3) Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur Erfüllungshalber nach besonderer Vereinbarung entgegengenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden. Bei Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Kunden sind wir berechtigt, alle umlaufenden Wechsel und Schecks sofort aus dem Verkehr zu ziehen.

- (4) Ungünstige Wirtschafts-/Bonitätsauskünfte über den Kunden sowie eine offenkundige Verschlechterung seiner wirtschaftlichen und/oder finanziellen Verhältnisse (erkennbar z.B. durch Antrag auf Ratenzahlung, Zahlungseinstellung, durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, und dergl.) berechtigen uns, Sicherheitsleistung oder sofortige Zahlung aller offenen Forderungen und laufender Wechsel ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit zu verlangen und/oder – ggf. nach vorheriger Mahnung / Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. § 7 Abs. (10) Satz 2 dieser AGB unberührt. Im Falle des Vorhandenseins von nur unerheblichen Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) bleiben wir Eigentümer der verkauften Waren.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß nachfolgendem Buchst. c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Mit abgetreten sind alle Nebenrechte einschließlich der dem Kunden gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. (2) genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. (3) geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Zu einer entsprechenden Mitteilung sind wir auch selbst berechtigt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- d) Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass wir trotz mehrfacher Weitergabe Eigentümer derselben bleiben.
- (5) Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück des Kunden eingebaut, tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen nebst Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- (6) Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung und Vermengung der Vorbehaltsware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum, so überträgt er uns bereits jetzt zur Sicherung unserer Forderungen

gen sein Eigentumsrecht in dem Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sache.

- (7) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 7 Mängelrechte und Mängelrügen

Bitte beachten Sie vor Erhebung einer Mängelrüge immer:

Naturstein ist ein Naturprodukt, das immer einer gewissen Schwankungsbreite unterliegt; eine 100%ige Gleichmäßig- und -förmigkeit bei Farbe, Form und Materialzusammensetzung lässt sich nie erreichen.

- (1) Erklärungen von uns oder unserem Personal (Leistungsbeschreibungen, Bezugnahme auf DIN-Normen, Analyseangaben, Ratschläge und Empfehlungen, etc.) sind grundsätzlich keine Garantie im Sinne des § 443 BGB; eine solche muss vielmehr ausdrücklich und schriftlich erklärt werden. Dies gilt auch, wenn es sich um Aussagen Dritter handelt. Die einem Angebot beigefügten Unterlagen, wie z. B. Analysen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben etc. sind nur annähernd maßgeblich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- (2) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB). Derartige Ansprüche können wir jedoch insoweit zurückweisen, als diese darauf beruhen, dass der Kunde mit seinem Abnehmer über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat.
- (4) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) öffentlich bekannt gemacht wurden.
- (5) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

- (6) Bruch in handelsüblichen Grenzen gibt zu Beanstandungen keinen Anlass. Selbstabholer können Bruchschäden nur beim Empfang der Ware reklamieren.

Bei Beförderung der Ware sind festgestellte Bruchschäden durch schriftliche Erklärung des LKW-Fahrers und der bei der Entladung beteiligten Personen mit Angabe der Namen und genauen Anschriften zu belegen. Bei Bahntransporten einschließlich Transporten auf bahneigenen LKW müssen Transportschäden und Verluste zu Ihrer Anerkennung durch eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme einschließlich Bescheinigung der Bruchschäden und Fehlmengen auf dem Frachtbrief festgestellt werden.

- (7) Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rückgepflichten nach §§ 377, 378 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Grundsätzlich ist die gelieferte Ware vor Weiterverarbeitung oder Einbau etc. zu prüfen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich in Textform Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung in Textform anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- (8) Das Ergebnis einer Probenahme zum Nachweis von Mängeln kann nur verwendet werden, wenn uns, soweit möglich und zumutbar, Gelegenheit zur Teilnahme gegeben worden ist. Stets müssen Sie uns die Entnahme einer ausreichenden Teilmenge zur eigenen Prüfung ermöglichen.
- (9) Sollte trotz aller Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so steht uns – vorbehaltlich der Regelung in Abs. (5) dieser AGB – ein Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu. Der Kunde hat sich innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung zu erklären, ob er ein etwaiges Rücktrittsrecht ausübt. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (10) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch be-

- rechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (11) Auch im Falle eines Mangels ist der Kunde verpflichtet, den Vertragsgegenstand anzunehmen und die Transportmittel zu entladen. Die Ware ist sachgemäß zu lagern und nur auf unseren ausdrücklichen Wunsch hin zurückzusenden.
- (12) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet nicht die Kosten für den Ausbau der mangelhaften Sache und den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Ansonsten tragen wir die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar. Zum Zwecke der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen trägt der Kunde jedoch insoweit, als diese dadurch anfallen, dass die Lieferung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht wird, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (13) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten oder den sog. großen Schadensersatz geltend machen. Im Übrigen bleiben die Mängelrechte des Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und diesen AGB unberührt.
- (14) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe des § 8 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen des Absatzes 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (6) Bei einer Haftung für Verzug oder Unmöglichkeit gilt ergänzend folgendes: Unsere Haftung für Schadensersatz neben der Leistung oder statt der Leistung, wegen Verzögerung der Leistung oder Unmöglichkeit wird auf 5 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind - auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Diese Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ein Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

§ 8 Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ergänzende Regelungen für Kunden, die die Ware bei uns abholen („Abholer“):

- (7) Bei einem Verkauf ab Werk platzieren wir die Ware auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fahrpersonals. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Abholer, der entsprechend geschultes Fachpersonal einsetzt und die erforderlichen Ladungssicherungsmittel stellt. Eine Kontrolle der vom Abholer oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen durch uns erfolgt nicht. Wir haften nicht für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückgehen und nicht für Schäden, die durch von uns eingesetzte fremde Transportmittel verursacht werden.

§ 9 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB 4 Jahre ab Ablieferung.
- (3) Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BGB, §§ 444, 479 BGB).
- (4) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 Abs. (2) Satz 1 und Satz 2 Buchst. a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Gerichtsstand / anwendbares Recht; Schriftform

- (1) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden (auch bei Wechselklagen) ist unser Geschäftssitz in 35606 Solms.
- (2) Wir sind jedoch stets auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- (3) Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (4) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (5) Alle Änderungen, Ergänzungen und auch die Aufhebung dieser AGB bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Das vorstehende Schriftformerfordernis findet jedoch keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien durch die dazu berechtigten Personen mündlich getroffen werden. Auf unserer Seite sind hierzu nur unsere Geschäftsführer berechtigt.

– Textende –